

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler*innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen

22.02.2021

Die aktualisierte Fassung bildet die **Änderungen zur 24. CoronaVO vom 16.02.2021** des Landes Bremen ab.

Diese stellt die bindende Rechtsgrundlage dar.

Insbesondere in den §§ 17 und 19 sind die Regelungen für die Schulen aufgeführt.

Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzes weitergehende Maßnahmen treffen.

Schule:

Eine Schüler:in oder eine Lehrkraft/Beschäftigte wurde positiv getestet, die Schule erhält Kenntnis und handelt wie folgt:

1. Die Schulleitung prüft die betroffene reale Kohorte an den betreffenden Tagen. **Diese Personen werden der Kategorie 1 zugeordnet.**

Dazu gehören die Schüler:innen

- die **mindestens 15 min engen Kontakt** zur infizierten Person hatten,
- sich mehr als 30 min ohne dreiminütige Stoßlüftung nach jeweils 20 min mit der infizierten Person in einer beengten Raumsituation oder
- sich mit einer infizierten Person **derselben Kohorte über einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten** in einem Raum befunden haben.

2. Die Schulleitung übermittelt die Namen der Schüler:innen und der Lehrkräfte/weiterer Beschäftigter an das Gesundheitsamt.

- Die Schulleitung informiert die Schüler:in bzw. die Sorgeberechtigten, über ihre/die Zugehörigkeit ihres Kindes als Kontaktperson der Kategorie 1 und die resultierenden Pflichten. **Sofern der Quellfall keine Mutation ist**, kann bei Kontaktpersonen eine Freitestung ab dem 5. Tag erfolgen.

- Für diese Gruppe ordnet die Schulleitung Distanzunterricht an. Alle weiteren Maßnahmen sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinweise:

Zunächst werden i.d.R **alle Personen der Realkohorte** unabhängig vom Abstand, die sich mehr als 30 Minuten in einem Raum befunden haben **der Kontaktperson der Kategorie 1 zugeordnet.**

Für die Elternmitteilung in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Kontaktperson der Kategorie 1 nutzt die Schule den Musterbrief.

- In Bezug auf Beschäftigte gilt bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes die Anordnung der Schulleitung.
- Im Elternbrief werden die Sorgeberechtigten der betroffenen Schüler:innen informiert.

Für Personen der Kat.1 gilt eine Pflicht zur häuslichen Absonderung. Diese endet für die Betroffenen 14 Tage seit dem letzten Kontakt im relevanten Zeitraum mit der infizierten Person.

- Das GA kann abweichende Entscheidungen treffen.

Ein **negatives Testergebnis ab dem 5. Tag** seit dem letzten Kontakt kann die angeordnete Absonderung beenden. Hierfür ist eine **Anmeldung durch die Sorgberechtigten** entsprechend der Information bis 15.00 Uhr am Vortag unbedingt erforderlich unter:

Corona-Schule-Freitestung@bildung.bremen.de

Gesundheitsamt:

- Das **Gesundheitsamt kann prüfen**, ob ein bestätigter Laborbefund vorliegt.

- Bis zu einer anderslautenden Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt haben die Maßnahmen der Schule bestand.

Ausnahmen:

Für Beschäftigte an Schulen kann das Gesundheitsamt auf Antrag Lockerungen der Quarantänemaßnahmen aussprechen.

Sofern es sich im Quellfall um eine einschlägige Mutations-Variante handelt, beträgt die Quarantänezeit 21 Tage.

Die Quarantänezeit kann in diesem Fall bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 ab dem 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person beendet werden, wenn diese Kontaktperson ein negatives Testergebnis vorlegt.